Auskunftsersuchen nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW

Es wird gebeten mitzuteilen, in welchem Bereich des Neumarkts Außengastronomie genehmigt wurde und dies planerisch darzustellen. Ferner wird darum ersucht mitzuteilen, ob und wenn ja wieso dem Betreiber der Außengastronomie im Bereich südöstlich des Brunnens erlaubt wurde, seine Schirme fest im Pflaster des Neumarkts zu verankern.

Anregung nach § 24 GO

Die Ausdehnung der Außengastronomie wird begrüßt, allerdings etwas zurückgeschnitten, um die Nutzung der frisch aufgestellten Radabstellanlagen zu ermöglichen, da sonst Rückzahlungen der Förderzusagen drohen.

Begrün(d)ung

Am Neumarkt wurden östlich des Jubiläumsbrunnen mit öffentlich geförderten Mitteln Radabstellbügel aufgestellt. Die angrenzende Außengastronomie ist bereits bis an diese Abstellanlagen herangerückt, Abb. 1.



Abb. 1: *Neumarkt, 24.09.2022. Nutzung der Radabstellbügel nur, indem das Rad über die Bügel gehoben wird.*

Was nützen all die schönen Fahrradständer, wenn man vor lauter Außengastronomie nicht herankommt?

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Abb. 2: *Festgeschraubte Schirme und beschädigtes Pflaster auf dem Neumarkt.*

Weiteres Ärgernis: Wer hat dem Betreiber der Außengastronomie erlaubt, die Schirme auf dem Pflaster festzuschrauben? Es ist nicht ewig Coronazeit und damit verbunden kostenlose Außengastronomie. Da bittet der Petent Auskunft der Verwaltung nach IFG auch in ihrer Stellungnahme nach § 24 GO zur Frage, ob der Gastronomiebetreiber bei Abbau seiner Schirme und Stühle auf eigene Kosten das Pflaster wiederherstellt, sowie zur Fragestellung eingangs.

Auch hier besteht die Problematik, daß eine einmal genehmigte Praxis – das Festschrauben von Gastronomiemöblierung im öffentlichen Grund – zukünftig für jede Außengastronomie zu genehmigen ist.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Zum Auskunftsersuchen:

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind). Ausschlußgründe liegen nach Wissen des Petenten nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere aufgrund des Umstands, daß die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, wird nach § 2 VerwGebO IFG NRW darum gebeten, von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Soweit Umweltinformationen betroffen sind, handelt es sich hierbei um eine einfache Anfrage nach §5 (2) UIG NRW. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, wird darum gebeten, dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Auf § 5 Abs. 2 IFG NRW, § 2 UIG NRW wird verwiesen und darum ersucht, die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Sollten die Verwaltung für diesen Antrag nicht zuständig sein, wird darum gebeten, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und den Petenten darüber zu unterrichten. Nach §5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW wird um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten und vorbehalten, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte nachzusuchen. Um Empfangsbestätigung wird gebeten und für die Mühe gedankt.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.